

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Der LDD® Communication GmbH Gewerbegebiet Süd 1, A-4664 Oberweis - Gmunden

I. Allgemeines:

- Für alle Geschäfte zwischen der Firma LDD® Dialog G.m.b.H. (künftig LDD) einerseits und ihren Geschäftspartnern (künftig Auftraggeber genannt) andererseits, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen als integrierender Bestandteil, die „Einheitlichen Geschäftsbedingungen der österreichischen Werbeagenturen“ (Fassung Juni 1994), wie auch die Usancen des Druckgewerbes, letztere beide insoweit, als sie mit den nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma LDD (AGB) nicht in Widerspruch stehen.
- Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- Eine allfällige Unwirksamkeit von Teilen dieser Geschäftsbedingungen lässt die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und allfällige Verträge unberührt, welche unter ihrer Zugrundelegung geschlossen wurden. Die unwirksamen Teile der Geschäftsbedingungen werden von der Firma LDD und die unwirksamen Teile der Vereinbarung werden von den Parteien eheabdingt durch solche wirksame Bestimmungen ersetzt, welche dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.
- Die Firma LDD ist berechtigt, die Bonität ihrer Kunden bei den jeweils zuständigen – in Österreich AKV und KSV – Kreditinstitutverbänden überprüfen zu lassen.
- Die Regeln über den Vertragsabschluss (Punkt II. dieser AGB) gelten aufgrund der ersten rechtswirksam zustandekommenen Vereinbarungen für alle zukünftigen Geschäfte.

II. Vertragsabschluss

- Die Firma LDD ist an ihre Angebote durch einen Monat ab Anbotdatum gebunden. Zur Wirksamkeit des angebotenen Rechtsgeschäftes muss die Annahmeerklärung schriftlich innerhalb dieser Frist bei der Firma LDD eingelangt sein.
- Jede Änderung des Angebotes der Firma LDD durch ihren Auftraggeber, auch wenn diese Änderungen im Rahmen einer Auftrags- oder Annahmeerklärung erfolgen sollten, bedeutet eine Anbotstellung durch den Auftraggeber an die Firma LDD mit einer einmonatigen Annahmefrist.

III. Preise

- Die Rechnungslegung erfolgt unter Zugrundelegung der Anbots- bzw. der vereinbarten Preise.
- Erhöhungen von Rohstoffpreisen, Gehältern oder Löhnen, welche nach Vertragsabschluss, jedoch vor Lieferung, am Markt bzw. durch Kollektivvertrag eintreten, können dem Auftraggeber unter schriftlicher Mitteilung der Erhöhung spätestens bei Rechnungslegung weiterverrechnet werden.
- Mehraufwendungen aufgrund von Veränderungen der Auftragsdaten und -unterlagen durch den Auftraggeber nach Vertragsabschluss werden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung von Probeabdrücken, sofern solche trotz nur geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden. Eine gesonderte Verrechnung der Mehrkosten erfolgt auch, wenn die Auftragsdaten und -unterlagen nicht verarbeitungsfähig sein sollten.
- Sämtliche Vorarbeiten oder Vorbereitungen, so insbesondere Skizzen, Entwürfe, Probsätze, Probeurteile, Muster und ähnliches werden in Rechnung gestellt. Durch deren Bezahlung erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte an diesen Arbeiten. Nicht ausgeführte Entwürfe usw. sind der Firma LDD unverzüglich zurückzustellen.
- Die Kostenschätzungen der Firma LDD sind unverbindlich.

IV. Vertragsrücktritt

- Für den Fall, dass der Auftraggeber eine gänzliche oder teilweise Stornierung des Auftrags erklären sollte, hat die Firma LDD die Wahl, dennoch den Auftrag bei vollem Entgeltanspruch zu erfüllen oder eine dem richterlichen Maßgebungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe in Form einer Stornogebühr von 50 % der Auftragssumme bzw. des von einer Teilstornierung betroffenen Teiles derselben, soweit nicht der nachfolgende Punkt 2 zur Anwendung kommt, zu verlangen. Durch diese Stornogebühr wird die Geltendmachung übersteigender Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Soweit die Ausführung des Werkes durch LDD aus anderen Gründen als einer Stornierung durch den Auftraggeber, jedoch aus Umständen, die ebenfalls auf Seite des Auftraggebers liegen, unterbleibt, gilt die gesetzliche Regelung.
- Im Falle einer Teilstornierung ist die Firma LDD berechtigt, wie im Falle einer gänzlichen Auftragsstornierung vorzugehen, sofern die Teilstornierung 40 % der Gesamtauftragssumme überschreitet oder sofern diese die wichtigsten Teile des Auftrages betrifft.
- Im Falle eines Leistungsverzuges der Firma LDD ist der Auftraggeber zum Vertragsrücktritt berechtigt, nachdem er vorausgehend der Firma LDD eine angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist eingeräumt hat, deren Lauf ab Zustellung eines eingeschriebenen Mahnschreibens beginnt. Im Falle von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers gilt Punkt VII, Ziffer 6 dieser AGB. Das Recht des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, ist jedoch ausgeschlossen, wenn LDD Lieferungen/Leistungen deshalb noch nicht erbracht hat, weil gerechtfertigte Ansprüche von einem vereinbarten Zurückbehaltungsrecht Gebrauch gemacht wird oder wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. In diesem Fall

verlängern sich – unbeschadet des Rücktrittsrechts von LDD – die Termine/Fristen entsprechend.

- Betriebsstörungen im Bereiche der Firma LDD und/oder eines allfälligen Zulieferers oder Subunternehmers usw. insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Auftraggeber weder zur Beendigung des Vertragsverhältnisses noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Die Erfüllung des Rechtsgeschäftes durch die Firma LDD ruht für die Dauer der Betriebsstörung.

V. Zahlung

- Die Rechnungen/Teilrechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum (= Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft) zu bezahlen.
- Wechsel oder Schecks werden nur in EURO, nur zahlungshalber und nur unter der Bedingung angenommen, dass sämtliche damit verbundene Spesen, gleichgültig welcher Art, vom Auftraggeber/Einreicher getragen werden.
- Im Falle des Zahlungsverzuges gelten, ohne dass es einer vorausgehenden Mahnung bedürfte, Verzugszinsen von mindestens 12% p.A. als vereinbart. Höhere Zinsen können berechnet werden, sofern die Firma LDD mit höheren Zinsen belastet wird. Ebenso kann die Firma LDD weitergehende Schäden geltend machen.
- Die Firma LDD ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, sofern sie besondere Vorleistungen zu erbringen hat (Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- oder Kartonnagen, besondere Materialien), oder wenn die Erfüllung ihrer Forderungen wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Liquidität des Auftraggebers gefährdet wird. Im letztgenannten Fall ist die Firma LDD auch berechtigt, insbesondere die sofortige Zahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu begehren, noch nicht berechnete Leistungen/Teilleistungen mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen, Waren – über die sie noch verfügen kann – nicht auszuliefern und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Dasselbe gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens beim Auftraggeber.
- Die Wiederherstellung der ursprünglichen Rechts- und Geschäftsbeziehungen kann mit Bezahlung sämtlicher Forderungen der Firma LDD erreicht werden.

VI. Vertragsdauer, Lieferungen, Leistung und Abnahmen

- Liefertermine bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma LDD. Sie gelten immer nur unter der Voraussetzung einer ungestörten Produktion.
- Im Fall von EDV-Projekten, insbesondere Internet-Dienstleistungen, erfolgt bei jedem ausgearbeiteten Projekt (zB Gestaltung von WEB-Seiten, Erzeugung von Programmen) eine schriftlich dokumentierte Abnahme durch den Auftraggeber. Kommt eine gemeinsame Abnahme trotz diesbezüglicher Bereitschaft von LDD innerhalb von 14 Tagen ab Inkamtag nicht zustande, so gilt das Projekt mit Ablauf jener Frist als übergeben bzw. abgenommen. Mit der gemeinsamen Abnahme erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung zur Online-Schaltung, welche mangels gemeinsamer Abnahme erst nach Vorliegen einer schriftlichen diesbezüglichen Auforderung durch den Auftraggeber erfolgt. Jedenfalls gelten von LDD ausgearbeitete Projekte mit der dem Auftraggeber bekannt gegebenen Online-Schaltung als abgenommen und übergeben.

VII. Gewährleistung und Schadenersatz

- Der Auftraggeber hat allfällige Fehler und/oder Mängel innerhalb von drei Tagen ab Ablieferung der Ware oder der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenzeugnisse, allenfalls Skizzen, Bürstenabzüge usw. Ausfallmuster schriftlich bei der Firma LDD geltend zu machen und zu begründen. Andernfalls oder im Falle einer unbegründeten Mängelrüge gelten die abgelieferten Leistungen der Firma LDD (Waren, Vor- und Zwischenzeugnisse, Ausfallmuster, Skizzen usw.) als genehmigt bzw. druckreif erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt gerügte Mängel werden nur berücksichtigt, sofern diese Mängel in dem an die Druckreifeklärung anschließenden Produktionsvorgang entstehen und ebenfalls unverzüglich gerügt werden.
- Sofern die Firma LDD Reklamationen als berechtigt anerkennt ist sie, nach ihrer Wahl, zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Auftraggeber ist zu Wandlung der Preiserminderung erst nach unangemessen verzögerter, unterlassener oder mehrfach misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, jedenfalls erst nach schriftlicher Nachfristsetzung mit einer Frist von zumindest 3 (drei) Wochen.
- Mehr oder Minderlieferungen bis zu 20 % der bestellten Menge sind gestattet und vom Auftraggeber zu bezahlen; bei Bestellungen über 100.000 Stück 10 %. Diese Mehr- oder Minderlieferung werden jedenfalls zum vereinbarten Preis berechnet.
- Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- Zur Beurteilung von druckereispezifischen Mängelrügen bzw. Reklamationen sind die Usancen des Druckgewerbes heranzuziehen.
- Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung.

Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma LDD oder ihres Subunternehmers beruhen. Der Höhe nach sind solche Schadenersatzforderungen mit der Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) begrenzt.

- Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Auftraggebers übernimmt die Firma LDD keinerlei Haftung.

LDD bietet keine Gewähr dafür, dass die Lieferung/Leistung dem Geschmack des Auftraggebers entspricht. Aus Gründen der Gestaltung, des Gefälles und/oder des Geschmacks bestehen daher keine wie immer gearteten Ansprüche des Auftraggebers insbesondere nicht aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Irrtumsanfechtung.

- Im Fall von EDV-Projekten haftet LDD nicht bei vertrags- oder rechtswidriger Verwendung der gelieferten Ware, ebenso nicht bei missbräuchlichen oder rechtswidrigen Zu- oder Eingriffen Dritter. LDD trifft keine wie immer geartete Haftung für Unterbrechungen der Internet-Dienstleistungen, welche nicht im Einflussbereich von LDD liegen. LDD übernimmt keine Gewähr, dass alle LDD Services ohne Unterbrechung zugänglich sind und dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Weiters wird auch keine Gewähr übernommen, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. LDD haftet nicht für Handlungen Dritter im Netzwerkbereich und übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die Dritte dem Auftraggeber im Zuge des Netzwerkbetriebes oder durch dessen Ausfall zufügen. Außerdem behält sich LDD Standzeiten für die Systemwartung und Administration des LDD-Servers vor, die keiner expliziten Verständigung bedürfen. Außerdem übernimmt LDD keine Gewähr für Störungen und Ausfälle seitens der Unternehmen und Institutionen, die einen weitläufigen Netzwerkbetrieb ermöglichen und deren Netzwerk-Infrastruktur der Auftraggeber benützt, um eine Verbindung zum LDD-Server herzustellen zumal eine Verbindung mit dem LDD-Server für eine einwandfreie Netzwerkkommunikation Voraussetzung ist. Zur Gewährleistung eines einwandfreien Netzwerkbetriebes sind die betreffenden technischen Richtlinien (für Internetdienstleistungen die betreffenden RFC-Dokumente) einzuhalten. Bei technischen Störungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden kann die betroffene Zugangsberechtigung bis zur Behebung gesperrt werden. Für die von ihm verursachten Schäden haftet der Auftraggeber. LDD trifft keine Haftung, wenn der Zugang zu oder der fehlerfreie Betrieb der WEB-Seiten des Auftraggebers aufgrund von Firewall-Schaltungen bzw. Einstellungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter nicht möglich ist.

- Im Übrigen nimmt der Auftraggeber genehmigt zur Kenntnis, dass es bei Software nicht möglich ist, jedweden Fehler auszuschließen bzw. eine völlig fehlerfreie arbeitende Software herzustellen. LDD übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, in dem Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass diese Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Software-Fehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in den Programmfunktionen beschränkt. Im Fall der unzulässigen Softwarebearbeitung durch den Auftraggeber oder durch Dritte entfällt jedwede Haftung von LDD.

VIII. Eigentumsrecht, Urheberrecht, Genehmigung

- Die von der Firma LDD im Rahmen der Produktion eingesetzten Betriebsgegenstände (insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Stehsätze, gefertigte Vorlagen, Entwürfe, Konzepte, Kampagnen usw.) bleiben ihr Eigentum. Insoweit sie dem Auftraggeber übergeben sind in Rechnung gestellt wurden, wurde ihm lediglich ein Nutzungsrecht vom vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang (nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses) eingeräumt und dieses Recht in Rechnung gestellt. Die vorbezeichneten Betriebsgegenstände können daher jederzeit zurückverlangt werden, insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Es liegt im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers, die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche, Zulässigkeit der Leistungen von LDD zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. LDD wird solche Überprüfungen nur nach einem schriftlichen Auftrag des Auftraggebers und nur auf dessen Kosten veranlassen. Der Auftraggeber wird eine von LDD vorgeschlagene Werbemaßnahme, insbesondere ein vorgeschlagenes Kennzeichen, erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme verbundene Risiko ausschließlich alleine zu tragen. LDD trifft gegenüber dem Auftraggeber keine wie immer geartete Hinweispflicht auf mit der Durchführung eines Auftrages, insbesondere einer Werbemaßnahme, verbundene rechtliche, vor allem wettbewerbsrechtliche, Risiken.
- Sofern durch die Ausführung seines Auftrages Rechte/Urheberrechte Dritter verletzt werden sollten, haftet der Auftraggeber allein. Er hat die Firma LDD diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- Der Auftraggeber erwirbt im Fall von EDV-Projekten lediglich jene Rechte an den Software-Produkten, welche in der Auftragsvereinbarung ausdrücklich angeführt sind. In Ermangelung solcher Angaben erwirbt der Auftraggeber ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken und für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl

an Lizenzen zu verwenden. Der Auftraggeber nimmt das ausschließliche Urheberrecht der Mitarbeiter oder Geschäftspartner von LDD zur Kenntnis. Der Auftraggeber erklärt sich mit allen für die erworbenen Softwarerechte geltenden vertraglichen Richtlinien einverstanden. Diese sind insbesondere Software-Lizenzverträge und Software-Nutzungsabkommen. Bei individuell von LDD erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf die bezeichneten Anlagen auszuführenden Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Quellprogramme sowie die Rechte daran verbleiben bei LDD, der Auftraggeber hat insbesondere keinen Anspruch auf Aushändigung des Source-Codes.

Wenn der Auftraggeber bei LDD Software bestellt, die LDD ihrerseits als lizenzierte Software von Dritten bezieht, bestätigt der Auftraggeber mit seiner Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Die für solche Software vom Autor angebotenen Nutzungsbedingungen und allfälligen Lizenzregelungen sind vom Auftraggeber zu beachten.

Für Software, die als „Public Domain“, als „Shareware“ oder als „Better Release“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen.

LDD wird beauftragte Software in einer dem Stand der Technik entsprechenden Form herstellen.

IX. Domain-Registrierung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis dass LDD Domain-Registrierungen lediglich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers und zu den Bedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, alle Bedingungen der Registrierungsstelle zu akzeptieren und einzuhalten. Hinsichtlich sämtlicher damit verbundener Kosten ist LDD nicht vorausleistungspflichtig und auch hinsichtlich angemessener Kostenvorschüsse zu verrechnen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, LDD hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der Domain-Registrierung ergebender Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber sichert LDD die rechtliche Zulässigkeit des Domain-Namens zu und nimmt zur Kenntnis, dass LDD diesbezüglich keine wie immer geartete Überprüfungsverpflichtung trifft.

X. Installation am Server

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Sofern die Software nicht auf einem durch die LDD oder deren Partner bereitgestellten Server installiert wird, muss der Auftraggeber Sorge tragen, dass die im Auftrag vereinbarten technischen Voraussetzungen gewährleistet sind. Zusätzliches Zeitaufwand, der durch Probleme bei der Installation am Server entsteht, wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

XI. Suchmaschinen

Bei manuellen Eintragungen in Suchmaschinen, sofern diese im Vertrag ausschließlich vereinbart wurden, wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt und bei Bedarf die Eintragung nochmals gemacht. Die Umsetzung wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten und in Abhängigkeit von der jeweiligen Suchmaschine durchgeführt. LDD weist darauf hin, dass der Betreiber der Suchmaschine für den Inhalt verantwortlich ist und LDD nur die Eintragung nach den jeweiligen Vorgaben durchführt. LDD nimmt daher ausschließlich die Eintragung vor und leistet keine Gewähr dafür, dass der Auftraggeber mit der Suchmaschine auch gefunden wird. Für die im Vertrag enthaltene softwaregestützte Eintragung wird keinerlei Erfolgsgarantie übernommen.

XII. Auflösung von Verträgen über Internet-Dienstleistungen

Verträge über Internet-Dienstleistungen können vom Auftraggeber und von LDD unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt, aus wichtigem Grund jedoch sofort aufgelöst werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und LDD werden die in der Datenbank gespeicherten Informationen (Texte und Bilder bzw. Dokumente) in digitaler Form an den Auftraggeber übergeben. Dies geschieht in einem allgemein üblichen Datenbankformat, das durch die LDD bzw. ihre Partner festgelegt wird. Der Anspruch des Auftraggebers auf die Verwendung der Internet-Anwendung erlischt damit. Source-Code und Anwendung bleiben im Besitz der LDD und dürfen auf keinen Fall von Dritten weiterbearbeitet oder modifiziert werden. Die beim Export der Daten anfallenden Kosten werden von LDD an den Auftraggeber in Rechnung gestellt.

XIII. Wartungsseiten

Der Auftraggeber bestätigt durch die Abnahme eines EDV-Projektes, dass ihm die in Form laufender Aktualisierung zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellten Wartungsseiten und deren Funktionalität präsentiert und erklärt wurden und er diese für seine Bedürfnisse als geeignet beurteilt. Aktualisierungen derartiger Wartungsseiten werden von LDD nur im Falle eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrages des Auftraggebers durchgeführt.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Als Erfüllungsort wird der Sitz von LDD vereinbart.
- Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, § 104 JN die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Gmunden vereinbart.